

§ 8

Für Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten und Tarifen jedoch nicht erfaßt sind, sind von den Betrieben aller Eigentumsformen Preisangebote beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisordnungen

§ 9

(1) Durch die Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrstarifes (GKT) — bleibt die Gemeinsame Verfügung vom 26. Februar 1966 des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministers der Finanzen über die Durchführung von Dienstleistungen durch Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) sowie über die Anmeldepflicht und Beförderungsgebühren bei Transportleistungen zwischen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft unberührt.

(2) Werden auf Beschluß des zuständigen Transportausschusses von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) Fahrzeuge des öffentlichen Kraftverkehrs zur Durchführung von Transporten gemäß der im Abs. 1 genannten Verfügung eingesetzt, finden bei der Berechnung gegenüber den BHG die besonderen Tarifbestimmungen des § 11 des Güterkraftverkehrstarifes (GKT) Anwendung.

§ 10

Die Preisordnungen Nr. 4419 vom 1. Januar 1966 — Einführung des Tarifes für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst — und Nr. 4419/1 vom

1. Oktober 1966 — Änderung der Preisordnung Nr. 4419 — Einführung des Tarifes für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst — sowie des Tarifes für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst — werden gegenüber dem VEB Deutsche Seereederei nicht wirksam.

§ H

Die in der Anordnung Nr. 2 vom 20. Mai 1966 über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. Teil II S. 355) festgelegte Erstattung von Frachtdifferenzen bleibt nach dem Inkrafttreten der neuen Preisordnungen gemäß Anlage ausschließlich für die Tarif-Nummer 18014 (alte Tarif-Nummer 18015) des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifes Heft 3 — Gütereinteilung — bestehen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 12

Die in den neuen Preisordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Preisordnungen, Preisbewilligungen und sonstigen preisrechtlichen Vorschriften finden keine Anwendung, soweit nach § 5 Absätzen 2 bis 5 dieser Preisordnung gegenüber der Bevölkerung Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 13

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000 10

Verzeichnis

der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen

Lfd. Preis-Nr. Ordnung	Nr.	Datum	Bezeichnung der Preisordnung	
1	3029/2	1. April 1966	Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs DEGT Heft 2 — Allgemeine Tarifvorschriften — DEGT Heft 3 — Gütereinteilung — DEGT Heft 6 — Frachentafel für Stückgut, Streckenfrachtsatzzeiger für Wagenladungen, Streckenfrachtsatzzeiger für Wagenladungen im kombinierten Eisenbahn-Binnenschiffahrts-Transport — DEGT Heft 8 — Nebengebühren — DEGT Heft 10 — Großbehältertarif, Tarif für die Benutzung von Kleinbehältern und Paletten im Wagenladungsverkehr	* * * *
2	3029/3	1. Oktober 1966	Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs DEGT Heft 2 — Allgemeine Tarifvorschriften — DEGT Heft 8 — Nebengebühren — DEGT Heft 9 — Ortsfrachten, örtl. Gebühren — DEGT Heft 10 — Großbehältertarif, Tarif für die Benutzung von Kleinbehältern und Paletten im Wagenladungsverkehr —	** ** ** **

Fußnoten • und •* siehe auf der Seite 119J